


Betreiber trifft Behörde - Ein B2B-Treffen besonderer Art



 **TÜVRheinland®**
Genau. Richtig.

Industrie Service
Regionalbereich Nord-Ost

Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]

Betreiber: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Standort: [REDACTED]

Bericht Nr. [REDACTED]

Prüfung einer Gasfüllanlage für Wasserstoff

Art der Prüfung: Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme

Prüftermin: [REDACTED]

Prüfgrundlagen und Erkenntnisquellen:

- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
- Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)

Dr. Hermann Dinkler

4.1 Prüfungen an Tankstellen

Prüfungen an Tankstellen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.2 BetrSichV



Dr. Hermann Dinkler
TÜV-Verband e. V.

Referent

Druck- und Rohrleitungsanlagen,
Brand- und Ex-Schutz,
wassergefährdende Stoffe

Rechtlicher Hintergrund

Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV

› Prüfung u.a., ob

- › Schutz vor Gefährdungen durch Explosionen und Brände mindestens bis zur nächsten Prüfung
- › Eignung und Funktionsfähigkeit der technischen Schutzmaßnahmen nach BetrSichV **und** nach GefStoffV
- › Eignung der organisatorischen Maßnahmen
- › Anlage sicher verwendet werden kann

→ Prüfung der Explosionssicherheit (nicht nur Explosionsschutz)

Feststellung der ZÜS

EK ZÜS AK Ex

- › Problem: Was heißt „Explosionssicherheit“ für eine Tankstelle?
- Alle in TRBS 3151/TRGS 751 genannten Maßnahmen
- D. h. mehr als Zündquellenvermeidung durch Geräte und Verhinderung Explosionsausbreitung

Weg

- › EK ZÜS-Beschluss BE 009 „Prüfung von Tankstellen für Ottokraftstoff und Gasfüllanlagen für LPG nach BetrSichV nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nrn. 4.1 und 5.1 BetrSichV“
 - › Für ZÜS verbindlich
 - › Frei im Internet erhältlich
- › Publiziert als TÜV-Verband-Merkblatt 970 „Prüfung von Tankstellen für Ottokraftstoff und Gasfüllanlagen für LPG nach BetrSichV – Teil 1: Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nrn. 4.1 und 5.1 BetrSichV“
- › Enthalten im Praxis-Leitfaden „Prüfungen an Tankstellen gem. BetrSichV, AwSV und 20./21. BImSchV“ der Dekra Automobil GmbH

Weg

- › EK ZÜS-Beschluss BE 009
 - › Festlegung der durch ZÜS zu prüfenden Aspekte
 - › Keine Vorgabe von Methoden oder Verfahren
- › Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.2 BetrSichV und Überprüfungen nach § 7 Abs. 7 GefStoffV durch zur Prüfung befähigte Person (bP)/Arbeitgeber/Betreiber in TÜV-Verband-Merkblatt 970 Teil 2,
 - › mit BBS, Wirtschaftsverband Fuels und Energie (ehemals MWV), UNITI abgestimmt

EK ZÜS-Beschluss BE 009

Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV

- › Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität der erforderlichen Unterlagen (z. B. Erlaubnis, Explosionsschutzdokument, Konformitätserklärungen, Betriebsanleitungen, für Ex-Schutz erforderliche organisatorische Regelungen)
- › Technische Prüfung
 - › Übergeordnete Themen (z. B. Brandschutz , für Ex-Schutz relevante Teile der elektr. Anlage)
 - › Spezielle Themen (z. B. Abgabeeinrichtungen, Lagerbehälter)

EK ZÜS-Beschluss BE 009

Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.1 BetrSichV

- › Prüfung wie nach Nr. 4.1 unter Berücksichtigung u. a.
 - › Sachgerechte Durchführung und Dokumentation der Prüfungen nach Nrn. 5.2 und 5.3 **sowie** Überprüfungen nach § 7 Abs. 7 GefStoffV
 - › Einhaltung der Anforderungen des § 17 BetrSichV für Aufzeichnung der Prüfergebnisse durch bP
 - › Durchgeführte Änderungen

EK ZÜS-Beschluss BE 009

Prüfung Instandhaltungskonzept

- › Grundsätzliche Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrend gem. EK ZÜS-Beschluss BE 007
- › Instandhaltungskonzept für mehrere oder für einzelne Anlage
- › Prüfung der Anwendung an jeder Tankstelle
 - › Gem. TRBS 1201-1 Absatz 4 erforderliche Nachweise über Montage-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten als Beleg für die Umsetzung des Instandhaltungskonzepts
 - › Neubewertung bei gleichen Mängeln an mehreren Tankstellen

EK ZÜS-Beschluss BE 009

Prüfung Instandhaltungskonzept

- › Prüfung der Eignung des Instandhaltungskonzepts für mehrere Tankstellen im Rahmen zentrale Ordnungsprüfung der erforderlichen Inhalte (siehe TRBS 1201-1 Nummer 6)
- › regelmäßige Audits zwischen den Prüfungen nach Nr. 5.1 erforderlich
 - › Keine Audits beauftragt: Bewertung des Instandhaltungskonzepts an jeder Tankstelle bei jeder Prüfung

Mögliche Probleme bei Prüfungen

- › Fehlende Nachweise der Überprüfungen nach § 7 Abs. 7 GefStoffV
- › Aufzeichnungen der Ergebnisse der Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.2 BetrSichV entsprechen nicht § 17 BetrSichV
- › Explosionsschutzdokument nicht vollständig
- › Fehlende Auflistung durchgeführter Änderungen
- › Instandhaltungskonzept und festgestellte Mängel

Prüfungen an Tankstellen

Ausblick

- › Entwicklung von Prüfkonzepten für Gasbehälter für Kraftstoff (z. B. Mbl. 373, 376)
- › Berücksichtigung von funktionaler Sicherheit (TRBS 1115) und Cybersicherheit (EmpfBS [TRBS?] 1115)
- › Synchronisierung von Prüffristen zur Reduzierung Prüfaufwand

Prüfungen an Tankstellen

Vielen Dank

Dr. Hermann Dinkler
Referent Druck- und Rohrleitungsanlagen, Brand-
und Ex-Schutz, wassergefährdende Stoffe

hermann.dinkler@tuev-verband.de
Tel. +49 30 760095 540